

# ZH\_OBERGERICHT LC110055 vom 12. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC110055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110055)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC110055 du 12 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LC110055 del 12 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 5. Januar 2011 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: die Gesuchstellerin) ein Verfahren betreffend Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung gemäss Art. 112 ZGB beim Bezirksgericht Bülach rechtshängig. Zu diesem Zweck reichte sie einerseits ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument ein, in welchem diese gemeinsam die Scheidung verlangten und überdies ausdrücklich beantragten, das Gericht habe die Nebenfolgen der Scheidung zu beurteilen (Urk. 1/2, insbes. Blatt 2). Andererseits stellte die Gesuchstellerin die oben genannten ausführlichen Anträge zu den Scheidungsnebenfolgen und

- 10 - begründete alsdann die gestellten Anträge (Urk. 1/1); dazu reichte sie verschiedene Belege ein (Urk. 4/4-15).

### E. 2

Mit Verfügung vom 7. Januar 2011 setzte das Bezirksgericht Bülach den Parteien Frist an, um einen Kostenvorschuss von je Fr. 1'800.00 zu leisten (Urk. 5). Am 25. Januar 2011 wurden die Parteien zur Anhörung sowie zur Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen auf den 16. März 2011 vorgeladen (Urk. 7 und 8). Am 25. bzw. 28. Februar 2011 gingen die Kostenvorschüsse der Parteien ein (Urk. 12/1 und 12/2).

### E. 3

Am 16. März 2011 wurde die "Anhörung bei Teilkonvention" und die Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen durchgeführt (Prot. S. 6 ff.). Bei dieser Gelegenheit verlas der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin in Bezug auf die Nebenfolgen der Scheidung seine schriftlichen Plädoyernotizen, wobei er im Wesentlichen auf die schriftlich gestellten Anträge und die Begründung in der Eingabe vom 5. Januar 2011 verwies und ergänzende Ausführungen zum Vorsorgeausgleich und zum Güterrecht machte (Urk. 13, Prot. S. 6 ff.); überdies reichte die Gesuchstellerin verschiedene neue Unterlagen ein (Urk. 14/2-14). In der Folge verlas auch der Vertreter des Gesuchstellers und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Gesuchsteller) Plädoyernotizen, in denen er vollständige Anträge zu den Scheidungsnebenfolgen stellte und diese einlässlich begründete (Urk. 15 und Prot. S. 7 ff.); überdies reichte auch der Gesuchsteller zahlreiche Unterlagen ein (Urk. 16/1-20). Im Anschluss an die Plädoyers der Parteivertreter wurden die Gesuchstellerin (Prot. S. 9 f.) und der Gesuchsteller (Prot. S. 10) in der gemeinsamen Anhörung befragt. In der Folge wurden unter Mitwirkung des Gerichtes Konventionssgespräche geführt, die zum Abschluss einer vollständigen Scheidungsvereinbarung führten (Prot. S. 10 und Urk. 17); allerdings wurde mit Bezug auf das Güterrecht (Ziff. 10 der Konvention) folgender Widerrufsvorbehalt vereinbart (Ziff. 14 der Konvention): "14. Die Vereinbarung betreffend Güterrecht (Ziff. 10) tritt in Kraft, wenn sie nicht bis zum 31.

März 2011 (Datum des Poststempels) schriftlich beim Bezirksgericht Bülach widerrufen wird."

- 11 - Abschliessend befragte das Gericht die Gesuchstellerin (Prot. S. 10 f.) und den Gesuchsteller (Prot. S. 11) in der getrennten Anhörung.

#### **E. 4**

Im Anschluss an die Anhörung vom 16. März 2011 mandatierte die Gesuchstellerin eine neue Rechtsvertreterin. Mit Schreiben vom 24. März 2011 teilte diese dem Bezirksgericht Bülach unter Vorlage einer Vollmacht mit, dass sie die Gesuchstellerin neu im Scheidungsverfahren vertrete; gleichzeitig ersuchte sie um Erstreckung der Frist für den Widerruf von Ziff. 10 der Konvention um 10 Tage (Urk. 18 und 19). Mit Schreiben vom 31. März 2011 teilte die neue Vertreterin der Gesuchstellerin mit, dass sie die am 16. März 2011 abgeschlossene Scheidungsvereinbarung (gesamthaft) widerrufe, und beantragte die Fortsetzung des Verfahrens mit Replik und Duplik; eventualiter beantragte die Gesuchstellerin die Nichtgenehmigung der Scheidungsvereinbarung (Urk. 22).

#### **E. 5**

Am 1. Juni 2011 fällte das Bezirksgericht Bülach das angefochtene Scheidungsurteil. Dabei genehmigte die Vorinstanz die Scheidungsvereinbarung und verwies die Regelung der güterrechtlichen Auseinandersetzung in ein separates Verfahren (Urk. 27). II. Prozessuales 1. Für das Berufungsverfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 405 Abs. 1 ZPO). 2. Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO) und innert 30 Tagen zu beantworten (Art. 312 Abs. 2 ZPO). 3. Gemäss Art. 316 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen, aufgrund der Akten entschieden (Abs. 1) oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen (Abs. 2). Diese Bestimmung verschafft der Berufungsinstanz einen grossen Ermessensspielraum, das Geeignete für den konkreten Fall vorzukehren (KUKO ZPO-Brunner, Art. 316 N 1). Die Beru-

- 12 - fungsinstanz kann selbst entscheiden, ob das Berufungsverfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt wird. Wenn die Sache spruchreif ist, kann bereits nach der Berufungsschrift oder Berufungsantwort - d.h. ohne zweiten Schriftenwechsel bzw. ohne mündliche Berufungsverhandlung - entschieden werden. Die Sache ist spruchreif und ein Aktenentscheid angezeigt, wenn die Berufungsschrift und die Berufungsantwort hinreichend aufschlussreich sind, so dass sich die Berufungsinstanz bereits nach dem ersten Schriftenwechsel eine abschliessende Meinung bilden kann (Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Kommentar, Art. 316 N 14). 4. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, ist die Sache spruchreif, so dass bereits nach dem ersten Schriftenwechsel aufgrund der Akten zu entscheiden ist. III. Ausgangslage 1. Wie erwähnt liess die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 31. März 2011 gestützt auf den Widerrufsvorbehalt für die güterrechtliche Auseinandersetzung (Ziff. 14 der Vereinbarung) die gesamte Konvention vom 16. März 2011 widerrufen; eventualiter beantragte sie die Nichtgenehmigung der Scheidungskonvention (Urk. 22 S. 2 Rz. 1). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass sie namentlich in Bezug auf die finanziellen Belange komplett überfordert gewesen sei und den Konventionsgesprächen nicht folgen können (Urk. 22 S. 2 Rz. 2 f.), dass sie bei der Anhörung ihre Ablehnung der Konvention - namentlich des Güterrechts - klar zum Ausdruck gebracht habe (Urk. 22 S. 2 f. Rz. 4),

dass in Bezug auf die Regelung über die Pensionskasse die gesetzlich verlangten Dokumente gefehlt hätten (Urk. 22 S. 3 Rz. 5) und dass der massgebende Sachverhalt trotz Geltung der Offizi- al- und Untersuchungsmaxime für die Kinderbelange nicht genügend abge- klärt worden sei (Urk. 22 S. 3 f. Rz. 6 f.). Insgesamt sei die Scheidungsver- einbarung nicht aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung zustande gekommen, weil sie - die Gesuchstellerin - anlässlich der Anhörung unter massivem psychischen Druck gestanden sei; die Vereinbarung hätte des-

- 13 - halb seitens der Vorinstanz nicht genehmigt werden dürfen (Urk. 22 S. 5 Rz. 8). 2. Trotz dieser Beanstandungen genehmigte das Bezirksgericht Bülach mit Ur- teil vom 1. Juni 2011 die von den Parteien anlässlich der Anhörung vom 16. März 2011 abgeschlossene Konvention. Davon ausgenommen war nur die Vereinbarung betreffend Güterrecht (Ziff. 10 der Vereinbarung); da die- ser Teil der Konvention von der Gesuchstellerin gestützt auf den Widerrufs- vorbehalt (Ziff. 14 der Vereinbarung) widerrufen werden konnte, verwies die Vorinstanz die güterrechtliche Auseinandersetzung in ein separaten Verfah- ren (Urk. 37). 3. Dieses Vorgehen wird von der Gesuchstellerin in verschiedener Hinsicht mit der vorliegenden Berufung kritisiert. Namentlich kritisiert sie die Art und Wei- se der Durchführung des Scheidungsverfahrens (nachfolgend Ziff. IV), die Genehmigung der aus ihrer Sicht nicht genehmigungsfähigen Konvention (nachfolgend Ziff. V) und den Verweis der güterrechtlichen Auseinanderset- zung in ein separates Verfahren (nachfolgend Ziff. VI). IV. Kritik an der Durchführung des Scheidungsverfahrens (Art. 285 ff. ZPO) 1. Zunächst macht die Gesuchstellerin geltend, dass die Vorinstanz im vorlie- genden Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung keine Konventionsgespräche mit den Parteien hätte führen dürfen. Vielmehr hätte jeder Ehegatte begründete Anträge zu den streitigen Scheidungsfolgen stellen können (Art. 286 Abs. 2 ZPO). Die mündlichen Plädoyers der Partei- vertreter anlässlich der Anhörung hätten unterbleiben müssen, und das Ver- fahren hätte bezüglich der streitigen Scheidungsnebenfolgen zwingend schriftlich fortgeführt werden müssen (Art. 288 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 291 Abs. 3 und Art. 219 ff. ZPO). Wenn die Vorinstanz die Parteien nicht anlässlich der Anhörung zum Abschluss einer vollständigen Konvention ge- drängt hätte, sondern zunächst die Einigungsverhandlung und anschlies- send das Verfahren kontradiktorisch und schriftlich fortgeführt hätte, wäre

- 14 - die für die Gesuchstellerin nachteilige Scheidungsvereinbarung nicht zu- stande gekommen (Urk. 38 S. 4 Rz. 2 ff.). 2. Die Bestimmungen der ZPO zum Scheidungsverfahren unterscheiden grundsätzlich zwischen der Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 285 ff. ZPO) und der Scheidungsklage (Art. 290 ff. ZPO). Da die Partei- en eine Scheidung auf gemeinsames Begehren eingereicht haben, sind die Verfahrensbestimmungen zur Scheidungsklage im vorliegenden Fall nicht weiter von Bedeutung. a) Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren sind die Varianten der umfassenden Einigung (Art. 111 ZGB) und der Teileinigung (Art. 112 ZGB) zu unterscheiden. Die Anforderungen an die Eingaben sind für das gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung in Art. 285 ZPO und beim gemeinsamen Scheidungsbegehren bei Teilei- nigung in Art. 286 ZPO umschrieben. b) Bei beiden Varianten der Scheidung auf gemeinsames Begehren findet eine Anhörung der Parteien statt, die sich nach den Bestimmungen des ZGB richtet (Art. 287 f. ZPO). Damit sind namentlich Art. 111 Abs. 1 ZGB und Art. 112 Abs. 2 ZGB gemeint (FamKomm Scheidung- Frankhauser, 2. Aufl., Bern 2011, Anh. ZPO 287 N 7; KUKO ZPO-van de

Graaf, Art. 287 N 4; BSK ZPO-Siehr, Art. 287 N 1). – Bei einer Scheidung mit umfassender Einigung prüft das Gericht im Rahmen der Anhörung, ob das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung "auf freiem Willen" und "reiflicher Überlegungen" beruhen (Art. 111 Abs. 1 ZGB). Die Anhörung hat den Zweck, die Freiwilligkeit ("freier Wille") und die Ernsthaftigkeit ("reifliche Überlegung") des gemeinsamen Scheidungsbegehrens und der umfassenden Vereinbarung zu prüfen. Die Anhörung dient also der Prüfung der Frage, ob die umfassende Vereinbarung voraussichtlich genehmigt werden kann (Art. 279 Abs. 1 ZPO). Auf die Genehmigungsfähigkeit einer Konvention ist unter Ziff. V. einzugehen.

- 15 - – Bei der Scheidung mit Teileinigung prüft das Gericht im Rahmen der Anhörung, ob das Scheidungsbegehren, die Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen und der Antrag auf gerichtliche Beurteilung der strittigen Nebenfolgen auf "freiem Willen" und "reiflicher Überlegung" beruhen (Art. 112 Abs. 2 i.V.m Art. 111 Abs. 1 ZGB). Auch bei der Scheidung mit Teileinigung geht es in der Anhörung um die Prüfung der Freiwilligkeit ("freier Wille") und Ernsthaftigkeit ("reifliche Überlegung") des gemeinsamen Scheidungsbegehrens, einer allfälligen Teilkonvention und des Antrags auf Beurteilung der strittig gebliebenen Scheidungsfolgen. Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, dient die Anhörung auch dazu, mit den Parteien Konventionsgespräche zu führen. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die einvernehmliche Scheidung zu fördern (Daniel Bähler, Dike-Komm-ZPO, Art. 287 N 37; FamKomm Scheidung/Frankhauser, Vorbem. zu Art. 111-115 N 9). Nur wenn trotz Vermittlung des Gerichtes die "Scheidungsfolgen strittig geblieben" sind (Art. 288 Abs. 2 ZPO) und die Parteien "beantragen, dass das Gericht die Scheidungsfolgen beurteilt" (Art. 286 Abs. 1 ZPO), ist das Verfahren kontradiktorisch fortzusetzen. Ob im Einzelfall eine umfassende Einigung erzielt werden kann oder ob eine umfassende Einigung einstweilen nicht erreichbar und die Sache mit dem kontradiktorischen Annexverfahren fortzusetzen ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. c) Im vorliegenden Fall beantragten die Parteien dem Gericht eine Scheidung auf gemeinsames Begehren im Sinn von Art. 112 ZGB (gemeinsames Begehren mit Teileinigung). Zutreffend wurden die Parteien daher am 25. Januar 2011 zur Anhörung im Sinn von Art. 287 ZPO vorgeladen (Urk. 7). Anlässlich der Anhörung durfte die Vorinstanz mit den Parteien auch bezüglich der ursprünglich strittigen Nebenfolgen eine umfassende Einigung erarbeiten; in der Vorladung wurde auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen (Urk. 7 und 8). Soweit die Gesuchstellerin geltend macht, formelle Parteivorträge seien im Rahmen der Einigungsverhandlung (recte: Anhörung) nicht zulässig (Urk. 38

- 16 - S. 4 Rz. 4), ist ihr entgegenzuhalten, dass das Gericht mit den Parteien nur fundierte Konventionsgespräche führen kann, wenn diese zunächst ihre Sachbehauptungen und Rechtspositionen vortragen; in diesem Sinn ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Parteien anstelle einer eingehenden Befragung durch das Gericht selbst plädieren bzw. durch ihre Rechtsvertreter plädieren lassen. Nicht überzeugend ist sodann die Darstellung der Gesuchstellerin, dass anlässlich einer Einigungsverhandlung (recte: Anhörung) nur in einfachen Fällen eine umfassende Einigung abgeschlossen werden könne (Urk. 38 S. 5 Rz. 5). Dem Gesetz ist keine Unterscheidung zwischen "einfachen" und "nicht einfachen" Fällen zu entnehmen. Vielmehr stellt sich bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Konvention (Art. 279 ZPO) die Frage, ob das Gericht den Sachverhalt ausreichend abgeklärt hat; darauf wird zurückzukommen sein. Schliesslich ist auch der Einwand der

Gesuchstellerin gestützt auf Art. 288 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 291 Abs. 3 und Art. 219 ff. ZPO verfehlt, dass das Verfahren kontradiktorisch und schriftlich fortzusetzen gewesen wäre (Urk. 38 S. 5 Rz. 6); wie erwähnt schlossen die Parteien eine umfassende Vereinbarung in einem Verfahren betreffend "Scheidung auf gemeinsames Begehren", weshalb gar kein Anlass bestand, das kontradiktorische Annexverfahren einzuleiten. 3. Die Kritik der Gesuchstellerin an der Durchführung des Scheidungsverfahrens ist damit unbegründet. Die Vorinstanz war berechtigt, die Parteien nach der Einleitung eines Scheidungsverfahrens auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 286 ZPO) zur Anhörung vorzuladen, mit den Parteien anlässlich der Anhörung eine umfassende Einigung zu erarbeiten und zu diesem Zweck auch die Parteien bzw. ihre rechtskundigen Vertreter zu Plädoyers zuzulassen (Art. 287 ZPO) und alsdann die Scheidung auszusprechen und die Vereinbarung zu genehmigen (Art. 288 Abs. 1 ZPO). Vertieft zu prüfen ist nur, ob die Vereinbarung genehmigungsfähig war (Art. 279 ZPO) und ob es zulässig war, die güterrechtliche Auseinandersetzung in ein separates Verfahren zu verweisen (Art. 283 ZPO), nachdem die Vereinbarung in Be-

- 17 - zug auf das Güterrecht widerrufen worden war. Darauf ist im Folgenden einzugehen. V. Genehmigungsfähigkeit der Konvention (Art. 279 ZPO) 1. Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Scheidungsvereinbarung wirft die Gesuchstellerin der Vorinstanz namentlich eine mangelhafte Abklärung des Sachverhaltes in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers vor. Dieser habe nicht dargelegt, was er in den letzten Jahren mit seinem Unternehmen durchschnittlich verdient habe. Da für die Kinderbelange die Officialmaxime gelte, sei die Vorinstanz von Amtes wegen verpflichtet gewesen, den Sachverhalt abzuklären. Die Vorinstanz habe die Behauptung des Gesuchstellers, seine Unternehmung laufe mangels Nachfrage schlecht, nicht ohne Weiteres hinnehmen dürfen (Urk. 38 S. 8 f. Rz. 16 f.). Ohnehin hätte die Scheidungsvereinbarung nicht genehmigt werden dürfen, weil diese von der Gesuchstellerin nicht aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung unterzeichnet worden sei (Urk. 38 S. 12 ff. Rz. 25 ff.) und weil die Konvention offensichtlich unangemessen sei und auf eine Übervorteilung der Gesuchstellerin hinauslaufe (Urk. 38 S. 17 ff. Rz. 36 ff.). 2. Das Gericht genehmigt die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und dass sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 Abs. 1 Halbsatz 1 ZPO). Der Umstand, dass die Parteien in einem Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten sind, ändert nichts am Erfordernis der gerichtlichen Kontrolle der Scheidungsvereinbarung (FamKomm Scheidung/Stein-Wigger, Anh. ZPO Art. 279 N 5). Um diese Kontrolle vornehmen zu können, haben die Parteien die erforderlichen Belege insbesondere betreffend die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Bedarfsverhältnisse einzureichen (Art. 285 lit. e ZPO). Für die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten ist die Untersuchungs- und Officialmaxime zu beachten, wonach

- 18 - das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht (Art. 296 Abs. 1 ZPO [Untersuchungsmaxime]) und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Art. 296 Abs. 3 ZPO [Officialmaxime]). 3. Für eine Genehmigung einer Scheidungsvereinbarung ist zunächst erforderlich, dass diese aus freiem Willen abgeschlossen wurde. Zwar muss das Gericht - mit Ausnahme der Kinderbelange - nicht im Sinn einer Untersuchungsmaxime nach versteckten Willensmängeln forschen, aber durch einlässliche Befragung der

Parteien in der gemeinsamen und getrennten Anhörung sicherstellen, dass die Konvention aus freiem Willen geschlossen wurde (FamKomm Scheidung/Stein-Wigger, Anh. ZPO Art. 279 N 9 f.; BSK ZGB I-Gloor, Art. 140 a.F. ZGB N 6; KUKO ZPO-van de Graaf, Art. 279 N 5; Kobel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 279 N 11). Letztlich liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts zu beurteilen, ob die Ehegatten, die anlässlich der Anhörung einer Konvention zustimmen, aus "freiem Willen" gehandelt haben. a) Im vorliegenden Fall macht die Gesuchstellerin im Wesentlichen geltend, dass sie die Konvention unter massivem psychischem Druck und damit nicht aus freiem Willen unterschrieben habe (Urk. 38 S. 12 ff. z. 25 ff., insbes. S. 14 f. Rz. 31). b) Dieser Einwand ist aus verschiedenen Gründen nicht überzeugend. Erstens unterschrieb die rechtskundig vertretene Gesuchstellerin im Anschluss an die gemeinsame und getrennte Anhörung eine umfassende Einigung (Urk. 17); dabei darf angenommen werden, dass eine von ihrem Rechtsvertreter begleitete Partei vor Gericht nur dann eine schriftliche Scheidungsvereinbarung selbst unterzeichnet oder durch ihren Vertreter unterzeichnen lässt, wenn dies aus freiem Willen geschieht. Zweitens bestätigte die Gesuchstellerin namentlich in der getrennten Anhörung ihr Einverständnis zur umfassenden Einigung, wobei folgende Aussage protokolliert ist "Grundsätzlich bin ich einverstanden. Die güterrechtliche Regelung muss ich mir aber noch überlegen." (Prot.-VI S. 10/11). Und drittens ist zu berücksichtigen, dass sich

- 19 - die Gesuchstellerin in Bezug auf das Güterrecht ein Widerrufsrecht vorbehielt, was nur so verstanden werden kann, dass sie lediglich bezüglich des Güterrechts Bedenken hatte und im Übrigen die umfassende Vereinbarung aus "freiem Willen" unterschrieb. c) Insgesamt bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Konvention nicht aus freiem Willen abgeschlossen worden sein soll. Allein der Umstand, dass anlässlich der Anhörung eine gewisse Drucksituation geherrscht haben mag, verbietet es nicht, dass die Parteien eine umfassende Einigung treffen. 4. Weiter verlangt das Gesetz, dass die Vereinbarung nach reiflicher Überlegung zustande gekommen ist. Erforderlich ist, dass das Gericht sicherstellt, dass die Parteien die Vereinbarung inhaltlich in allen Punkten verstehen und deren Tragweite erkennen und dass sie nicht übereilt auf ihnen zustehende Rechte verzichten oder überstürzt Verpflichtungen eingehen (FamKomm Scheidung/Stein-Wigger, Anh. ZPO Art. 279 N 9 f.; BSK ZGB I-Gloor, Art. 140 a.F. ZGB N 6; KUKO ZPO-van de Graaf, Art. 279 N 6; Kobel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 279 N 11; Sutter/Freiburghaus, Art. 140 N 68). Die in der Lehre vereinzelt vertretene Auffassung, zum Schutz vor übereilten Entscheidungen sollte den Parteien eine Bedenk- und Widerrufsfrist vorgeschlagen oder gar eine zweite Anhörung angeordnet werden (FamKomm Scheidung/Stein-Wigger, Anh. ZPO Art. 279 N 12), geht in dieser pauschalen Form zu weit. Der Gesetzgeber schaffte unlängst mit einer Revision von Art. 111 ZGB die obligatorische Bedenkfrist von zwei Monaten ab (in Kraft seit 1. Februar 2010 [AS 2010 281]) und verfolgte damit das Ziel, die Bedenkfrist zu flexibilisieren und den Entscheid über eine Bedenkfrist bzw. über eine weitere Anhörung dem Gericht zu überlassen (vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in BBl 2008 1959, insbes. 1960). Es kann daher nicht in Frage kommen, die kürzlich aufgehobene Bedenkfrist auf dem Weg der Rechtsprechung wieder einzuführen, sondern es liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts zu beurteilen, ob die Ehegatten eine Konvention "nach reiflicher Überlegung"

- 20 - abgeschlossen haben oder ob den Parteien eine gewisse Bedenkzeit einzu- räumen ist (in diesem Sinn auch KUKO-van de Graaf, Art. 279 N 6 a.E.). a) Die Gesuchstellerin macht in diesem Zusammenhang zunächst geltend, die umfassende Konvention sei nicht "nach reiflicher Überlegung" abgeschlossen worden, weil das Verfahren, das an einem Morgen 3 ½ Stunden gedauert habe, viel zu rasch durchgeführt worden sei, da die Anträge der Parteien zu den Scheidungsnebenfolgen weit auseinander gelegen seien, da sie (die Gesuchstellerin) erstmals an der Anhörung mit den begründeten Anträgen der Gegenseite konfrontiert worden sei und da das Gericht eine umfassende Vereinbarung entworfen habe, die alsdann binnen einer Stunde unterschrieben worden sei (Urk. 38 S. 12 ff. Rz. 26, 28, 30 f. und 34 f.). Soweit die Gesuchstellerin mit dieser Begründung erneut der Meinung sein sollte, dass eine umfassende Einigung anlässlich der Anhörung nur in "einfachen Fällen" zulässig sei (so Urk. 38 S. 13 Rz. 28), ist auch an dieser Stelle zu wiederholen, dass dem Gesetz keine Unterscheidung zwischen "einfachen" und "nicht einfachen" Fällen entnommen werden kann; vielmehr stellt sich bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Konvention (Art. 279 ZPO) die Frage, ob das Gericht den Sachverhalt ausreichend abgeklärt hat; darauf wird zurückzukommen sein. b) Unbegründet ist auch die Auffassung der Gesuchstellerin, dass eine Nebenfolgenvereinbarung bei strittigen Verhältnissen anlässlich der Anhörung bzw. Einigungsverhandlung unter dem Gesichtspunkt der "reiflichen Überlegung" grundsätzlich ausgeschlossen sei (Urk. 38 S. 13 Rz. 27) und dass das Erfordernis der "reiflichen Überlegung" nach Aufhebung der zweimonatigen Bedenkfrist besondere Bedeutung erhalten habe (Urk. 38 S. 13 f. Rz. 29 und S. 15 Rz. 32). Dazu wurde bereits ausgeführt, dass es seit der Abschaffung der obligatorischen zweimonatigen Bedenkfrist gemäss Art. 111 Abs. 2 aZGB Sache des Gerichtes ist zu prüfen, ob eine Vereinbarung nach "reiflichen Überlegungen" abgeschlossen wurde oder ob die Ansetzung einer gewissen Bedenkfrist bzw. die Durchführung einer weiteren Anhörung angezeigt

- 21 - ist. Auch bei objektiv komplexen Fällen kann es gelingen, gemeinsam mit den Parteien eine umfassende Vereinbarung zu erarbeiten, welcher die Parteien auch ohne Bedenkfrist mit Überzeugung zustimmen. Im Übrigen behauptet die Gesuchstellerin zu Unrecht, sie habe bei der Unterzeichnung der Vereinbarung gesagt, dass sie damit nicht einverstanden sei (Urk. 38 S. 14 Rz. 29 und S. 15 Rz. 32), weil dem Protokoll keine derartige Äusserung entnommen werden kann und weil ohnehin nicht erklärbar wäre, weshalb die rechtskundig vertretene Gesuchstellerin eine Vereinbarung unterschrieb (Urk. 17), mit welcher sie gar nicht einverstanden gewesen sein soll. c)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.